

Beschlussauszug an Bürgermeister
Sitzung 43. Stadtratssitzung
Tagesordnungspunkt TOP 19
Vorlagen-Nr. 62/2002

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 19.06.2002

Beschlusnummer: I/485-43-02

Betreff:

Gründung und Ausgestaltung des Städtischen Sicherheitsrates (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg stimmt der Gründung des Städtischen Sicherheitsrates (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg zu und nimmt die Arbeitsgrundsätze zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 2

Enthaltungen : 5



Naumann
Oberbürgermeister



Lutherstadt Wittenberg

- Der Oberbürgermeister -



Arbeitsgrundsätze des Städtischen Sicherheitsrates (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg

Durch Deklaration vom 19.06.2002 wurde der Städtische Sicherheitsrat (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg gebildet. Er ist kein Gemeindeorgan im Sinne der GO LSA sondern offener Arbeitsausschuss der Lutherstadt Wittenberg.

§ 1 Zielstellung

1. Der Städtische Sicherheitsrat (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg besteht mit dem Ziel, Ordnung und Sicherheit in der Lutherstadt Wittenberg in allen Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Umweltschutz, Bildung, Jugend und Soziales zu erhöhen, begünstigende Umstände für Ordnungswidrigkeiten und Kriminalität zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Er arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zusammen.
2. Der Städtische Sicherheitsrat (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg versteht sich als Beratungsgremium des Oberbürgermeisters als Leiter der allgemeinen polizeilichen Verwaltungsbehörde in der Lutherstadt Wittenberg und empfiehlt Maßnahmen, die zusätzlich zu den originären Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes dazu beitragen können, die Kriminalität in der Lutherstadt Wittenberg zu verhindern.
3. Zielgruppe der Empfehlungen des Städtischen Sicherheitsrates (Kriminalprävention) sind diejenigen juristischen Personen, die über jeweilige fachliche Zuständigkeit und über die entsprechenden Ressourcen zur Umsetzung der Empfehlungen verfügen.
4. Adressaten dieser Empfehlungen können damit sowohl städtische Ausschüsse, Fachbereiche oder Arbeitsgruppen sein (wie z.B. Ausschüsse des Stadtrates, Arbeitskreise „Suchtprävention“, „Jugendkriminalität“ oder Beiräte), aber auch außerstädtische Institutionen (z.B. Jugendverbände, Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege, Kleingartenvereine, Konzertveranstalter, Wohnungsgenossenschaften usw.) oder Behörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt.
5. Diese Empfehlungen können auch von einer Arbeitsgruppe nach § 3 abgegeben werden.

§ 2 Leitung und Mitgliedschaft

Vorsitzender des Städtischen Sicherheitsrates (Kriminalprävention) der Lutherstadt Wittenberg ist der Oberbürgermeister. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Bürgermeister, weitere Stellvertreter sind zwei vom Stadtrat zu bestimmende Mitglieder des Stadtrates und der Leiter des Bereiches Sicherheit und Ordnung in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Wittenberg. Die Geschäftsvertretung in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Wittenberg wird davon nicht berührt. Offizielle Erklärungen können nur von diesem Personenkreis abgegeben werden, im Regelfall durch den Vorsitzenden oder seinen bestimmten Vertreter selbst.

Die Geschäftsstelle des Städtischen Sicherheitsrates ist beim Bürgermeister der Lutherstadt Wittenberg eingerichtet.

Ständige Mitglieder ohne besondere Veranlassung sollen sein:

1. der Oberbürgermeister,
2. der Bürgermeister,
3. zwei vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder,
4. der Leiter des Bereiches Ordnung und Sicherheit, zugleich Leiter der Arbeitsgruppe „Öffentliche Sicherheit“,
5. der Fachbereichsleiter „Öffentliches Bauen“, zugleich Leiter der Arbeitsgruppe „Verkehr und Umwelt“
6. der Fachbereichsleiter „Soziale Stadt“, zugleich Leiter der Arbeitsgruppe „Jugend und Suchtprävention“
7. der Leiter des Ordnungsamtes des Landratsamtes Wittenberg,
8. der Leiter des Polizeireviere in der Lutherstadt Wittenberg bzw. sein ständiger Vertreter,
9. der Bearbeiter Kriminalprävention der zuständigen Polizeidirektion,
10. ein vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu benennendes Mitglied,
11. ein vom Hauptausschuss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg zu benennendes Mitglied,
12. ein vom Kulturausschuss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg zu benennendes Mitglied,
13. ein vom Bauausschuss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg zu benennendes Mitglied,
14. der Leiter des Bereiches für Jugend und Jugendförderung der Lutherstadt Wittenberg
15. der Leiter des Bereiches Schulen der Lutherstadt Wittenberg,
16. der zuständige Sachgebietsleiter der unteren Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 StVO,
17. der zuständige Leiter des Bereiches der unteren Straßenbaubehörde in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Wittenberg.

Die Mitgliedschaft ist offen. Auf Beitrittsbekenntnis werden insbesondere Vertreter von Verbänden und Vereinen, die in der Lutherstadt Wittenberg ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld haben sowie Vertreter der Tagespresse einbezogen. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, die Mitwirkungsbereitschaft erklären, ist zulässig.

§ 3 Organisation

1. Der Städtische Sicherheitsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Es werden die Arbeitsgruppen „Öffentliche Sicherheit“, „Verkehr und Umwelt“ sowie „Jugend und Suchtprävention“ gebildet. Weitere Arbeitsgruppen können auf Vorschlag der Mitglieder des Städtischen Sicherheitsrates vom Oberbürgermeister durch Ergänzung bzw. Veränderung dieser Bestimmungen gebildet werden. Die Bildung von Unterarbeitsgruppen ist zulässig und bedarf der Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe. Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen tagen nach Bedarf, im Regelfall mindestens einmal im Quartal. Sie bestimmen ihre Tagesordnung.
3. Ständiges Arbeitsgremium des Städtischen Sicherheitsrates ist die „Ständige Sicherheitsberatung der Lutherstadt Wittenberg“. Ihr gehören mindestens die Personen nach § 2 Nr. 2. bis 9. sowie 14. bis 17. an. Sie tritt jeweils am 1. Donnerstag im Monat, 8.00 Uhr im Rathaus zusammen. Ihre Aufgabe ist die Analyse von Vorkommnissen und die Ableitung von Sofortmaßnahmen. Die Sicherheitsberatung bereitet auch die Beratungen des Städtischen Sicherheitsrates vor und bestimmt die Tagesordnung. Vorschläge für die Tagesordnung aus den Arbeitsgruppen sollen übernommen werden.
4. Die Gremien nach 1. und 2. tagen öffentlich und stehen jedermann offen. Die „Sicherheitsberatung“ nach 3. tagt nichtöffentlich. Die weitere Teilnahme wird durch Entscheidung des Oberbürgermeisters oder seines ständigen Vertreters festgelegt.
5. Für das Gremium nach 2. gelten regelmäßig die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4 Weitere Aufgaben

1. Der Städtische Sicherheitsrat kann Vorschläge, Hinweise und Kritiken von Einwohnern, Vereinen und Verbänden innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Lutherstadt Wittenberg in seine Arbeit einbeziehen, insbesondere ihnen auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt ausdrücklich auch für Gremien gemäß § 3 Ziffer 2 vorstehender Bestimmungen.
2. Der Städtische Sicherheitsrat überprüft die Umsetzung seiner Empfehlungen und erstellt jährlich einen Bericht, in dem er den Stadtrat über den Umfang der Umsetzung seiner Empfehlungen informiert.
3. Im Jahresbericht ist insbesondere auf die Tätigkeitsfelder nach § 1 Ziffer 1 einzugehen. Er soll jeweils im März eines Jahres für das Vorjahr vorgelegt werden. Zuarbeiten leisten die jeweiligen Fachbereiche. Weitere Zuarbeiten erbittet der Vorsitzende beim Leiter der zuständigen Polizeidirektion sowie dem Polizeirevier und beim Fachbereichsleiter für Ordnung und Sicherheit des Landkreises Wittenberg.
4. Der Städtische Sicherheitsrat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit und die getroffenen Empfehlungen.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.07.2002

J. V. Naumann

Naumann
Oberbürgermeister

